

**Merkblatt Änderungsanzeige / Erstreckungsantrag  
bei bestehender Syndikuszulassung**

Dieses Inhaltsverzeichnis ist mit Sprungmarken versehen.

<b>I. Änderungsanzeige</b>	<b>S. 1</b>
1. Anzeigepflicht	S. 1
2. Änderungsprüfung durch die RAK	S. 1
3. Bindungswirkung für die DRV Bund	S. 1
<b>II. Erstreckungsantrag / hilfsweiser Feststellungsantrag</b>	<b>S. 2</b>
1. Erstreckung der Zulassung auf ein weiteres Arbeitsverhältnis	S. 2
2. Erstreckung der Zulassung auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit beim selben Arbeitgeber	S. 2
<b>III. Einzureichende Unterlagen</b>	<b>S. 4</b>
<b>IV. Weiteres Verfahren bei Antragstellung</b>	<b>S. 4</b>
<b>V. Kosten des Verfahrens</b>	<b>S. 4</b>
<b>VI. beA</b>	<b>S. 4</b>
<b>VII. Folgen unterlassener Änderungsanzeige</b>	<b>S. 4</b>

## Merkblatt Änderungsanzeige / Erstreckungsantrag bei bestehender Syndikuszulassung

### I. Änderungsanzeige

#### 1. Anzeigepflicht

Beachten Sie bitte die unverzügliche Anzeigepflicht für

- jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrages (§ 46b Abs.4 S.1 Nr.1 BRAO),
- jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses (§ 46b Abs.4 S.1 Nr.2 BRAO),
- die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses (§ 46b Abs.4 S.1 Nr.1 BRAO).

#### 2. Änderungsprüfung durch die RAK

Aufgrund der angezeigten Änderungen haben wir zu prüfen, ob

- eine wesentliche Änderung Ihrer Tätigkeit vorliegt,
- die Voraussetzungen für Ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt weiterhin vorliegen (§§ 46 Abs.2-5, 46a Abs.1 S.1 Nrn.1-3 BRAO),
- Ihre Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs.2-5 BRAO entspricht.

#### 3. Bindungswirkung für die Deutsche Rentenversicherung Bund gemäß 46a Abs.2 S.4 BRAO

Das positive Ergebnis unserer Überprüfung entfaltet nur dann eine sozialversicherungsrechtliche Bindungswirkung für die DRV Bund, wenn diese aufgrund eines von Ihnen gestellten Erstreckungsantrags durch Anhörung in das Verfahren einbezogen wird (§ 46b Abs.3 BRAO i.V.m. § 46a Abs.2 S.1 BRAO).

Ohne die Durchführung eines Erstreckungsverfahrens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die DRV Bund im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung zu einem anderen Ergebnis als die Rechtsanwaltskammer gelangt. Es empfiehlt sich, auch zur Vermeidung etwaiger Fristversäumnisse in Bezug auf die Befreiungsentscheidung der DRV Bund, die Änderungsanzeige mit einem Erstreckungsantrag zu verbinden.

**Die Antragsformulare für eine Erstreckung finden Sie [hier](#)**

Wenn die geänderte Tätigkeit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann es zum Widerruf der Syndikuszulassung gemäß § 46b Abs.2 S.2 BRAO kommen.

## Merkblatt Änderungsanzeige / Erstreckungsantrag bei bestehender Syndikuszulassung

### II. Erstreckungsantrag / hilfsweiser Feststellungsantrag

Gesetzlich sind zwei Erstreckungsvarianten vorgesehen:

#### 1. Erstreckung der Zulassung auf ein weiteres Arbeitsverhältnis, § 46b Abs.3, 1.Alt. BRAO

Gemäß § 46b Abs.3, 1.Alt. BRAO i.V.m. § 46a BRAO ist die Zulassung zu erstrecken, wenn:

- ein weiteres Arbeitsverhältnis als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen wird,
- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 BRAO erfüllt sind,
- kein Versagungsgrund gemäß § 7 BRAO vorliegt,
- die weitere Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs.2 bis 5 BRAO entspricht.

Durch das im Gesetzestext verwendete Wort „weitere“ ist klargestellt, dass die Vorschrift anzuwenden ist, wenn zu einem bestehenden Arbeitsverhältnis, für welches bereits eine Zulassung existiert, ein neues hinzukommt, ohne dass das bestehende Arbeitsverhältnis aufgegeben wird.

Beachten Sie bitte, dass bei einem **Arbeitgeberwechsel**, auch innerhalb desselben Konzerns, **kein Erstreckungsantrag, sondern ein neuer Syndikuszulassungsantrag** zu stellen ist (BGH Urteil vom 30.03.2020 (Az. AnwZ (Brfg) 49/19).

**Die Antragsformulare für eine Neuzulassung finden Sie [hier](#)**

Wir empfehlen Ihnen, spätestens mit dem Tätigkeitsbeginn einen neuen Zulassungsantrag zu stellen. Beachten Sie in diesem Fall, dass mit dem Arbeitgeberwechsel die Voraussetzungen für die bereits bestehende Syndikuszulassung entfallen. Daher sollten Sie rechtzeitig vor Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses einen Verzicht auf Ihre Syndikuszulassung zum Beendigungsdatum erklären, um das andernfalls von Amts wegen durchzuführende Widerrufsverfahren gemäß § 46b Abs.2 S.2 BRAO zu vermeiden.

**Das Verzichtformular finden Sie [hier](#)**

#### 2. Erstreckung der Zulassung auf eine wesentlich geänderte Tätigkeit beim selben Arbeitgeber, § 46b Abs.3, 2.Alt. BRAO

Gemäß § 46b Abs.3, 2.Alt. BRAO i.V.m. § 46a BRAO ist die Zulassung zu erstrecken, wenn:

- eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt,
- die wesentlich geänderte Tätigkeit weiterhin den Anforderungen des § 46 Abs.2 bis 5 BRAO entspricht,
- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 BRAO erfüllt sind,
- kein Versagungsgrund gemäß § 7 BRAO vorliegt.

## Merkblatt Änderungsanzeige / Erstreckungsantrag bei bestehender Syndikuszulassung

Im Fall einer unwesentlichen oder fehlenden Tätigkeitsänderung haben Sie auf dem Erstreckungsantragsformular die Möglichkeit, hilfsweise die Feststellung der Unwesentlichkeit und damit einhergehend die Fortgeltung Ihres Zulassungsstatus zu beantragen. Auch in diesem Fall wird die DRV Bund durch Anhörung in das Verfahren einbezogen und an die Feststellungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden.

In folgenden Fällen besteht im Einvernehmen mit der DRV Bund keine Notwendigkeit, einen Erstreckungsantrag zu stellen:

- Umfirmierung, Verschmelzung, Änderung der Rechtsform des Arbeitgebers,
- Betriebsübergang nach § 613a BGB,
- Inanspruchnahme von Elternzeit,
- Gehaltsänderungen,
- weitere Befristungen oder Entfristungen,

sofern darüber hinaus keine arbeitsvertraglichen Änderungen erfolgt sind.

### III. Einzureichende Unterlagen

Zur Prüfung der von Ihnen angezeigten Änderungen und Ihres Erstreckungsantrags benötigen wir in der Regel folgende Dokumente:

1. Ihren neuen Arbeitsvertrag,
2. Ihren Änderungs-, Ergänzungs-, Entfristungs- oder Versetzungsvertrag,
3. Ihre neue Zusatzvereinbarung zur fachlichen Unabhängigkeit (§ 46 Abs.3 S.1 BRAO), sofern nicht bereits im Änderungsvertrag enthalten,

alternativ: eine arbeitgeberseits unterzeichnete Bestätigung, dass sich an den bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen nichts geändert hat,

4. eine aktuelle oder ergänzte, arbeitgeberseits unterzeichnete Tätigkeitsbeschreibung,

alternativ: eine arbeitgeberseits unterzeichnete Bestätigung, dass sich Ihre Tätigkeit im Hinblick auf die bereits im Zulassungsverfahren abgegebenen Erklärungen nicht geändert hat,

5. Beförderungsschreiben bzw. Funktions- oder Titeländerungsmitteilung o.ä.,
6. bei einem Arbeitgeberwechsel aufgrund Betriebsübergangs nach § 613a BGB das an Sie gerichtete Informationsschreiben,
7. einen einfachen Handelsregisterauszug im Falle der Umfirmierung, Verschmelzung oder Änderung der Rechtsform des Arbeitgebers.

## **Merkblatt Änderungsanzeige / Erstreckungsantrag bei bestehender Syndikuszulassung**

Vertragliche Vereinbarungen reichen Sie bitte jeweils als Ausfertigung im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift\* (§ 46a Abs.3 BRAO) ein. Im Fall digital geschlossener Verträge übersenden Sie bitte neben einem Ausdruck auch das Abschlusszertifikat.

*\*In Berlin sind gemäß §§ 33, 34 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksamter, die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände ermächtigt, amtliche Beglaubigungen vorzunehmen.*

Originale erhalten Sie nach Beendigung des Verfahrens zurück.

### **IV. Weiteres Verfahren bei Antragstellung**

Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Nachweise wird unter Beifügung der ausschließlich entscheidungserheblichen Unterlagen die DRV Bund zur Erstreckung bzw. Hilfsfeststellung angehört.

Sofern die DRV Bund im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer teilt, geben wir Ihnen dies zur Kenntnis und Gelegenheit, Ihre Antragsunterlagen entsprechend nachzubessern. Ihre Stellungnahme sowie ggf. weitere Unterlagen werden dann der DRV Bund zur erneuten Prüfung und Votierung zugeleitet.

Unter Berücksichtigung des Votums der DRV Bund entscheidet der Vorstand über Ihren Antrag. Der Erstreckungs- bzw. Feststellungsbescheid wird sowohl Ihnen als auch der DRV Bund mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

### **V. Kosten des Verfahrens**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt nach § 192 BRAO i.V.m. der aktuellen Gebührenordnung für dieses Verfahren eine Gebühr in Höhe von 100,-EUR.

### **VI. beA**

Im Falle der Erstreckung Ihrer Zulassung auf ein weiteres Arbeitsverhältnis erhalten Sie ein zusätzliches besonderes elektronisches Anwaltspostfach (§ 46c Abs. 5 S. 2 Alt.2 BRAO).

### **VII. Folgen unterlassener Änderungsanzeige**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeigepflichten gemäß §§ 56 Abs.3 S.1, 46b Abs.4 S.1, 46c Abs.1 BRAO für die Syndikusrechtsanwältin / den Syndikusrechtsanwalt eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die durch eine Rüge (§ 74 Abs.1 BRAO) oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs.1 BRAO) geahndet werden kann.

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Mai 2023